

Luthers scharfe Abgrenzung des Gehorsams gegen die Obrigkeit

Missionsdirektor Lic. Schilberg (Neuendettelsau) veröffentlichte im Lutherjahrbuch 1947 einen auf Anregung auf einer Pfarrkonferenz gehaltenen Vortrag über Röm. 13, 1 ff.: „Jedermann sei untertan der Obrigkeit“ usw. Er wandte sich da in sehr klarer und stichhaltiger Weise gegen die seit dem 19. Jahrhundert, besonders aber auch unter der Naziherrschaft nicht selten in protestantischen Kreisen auch bei Theologen verbreiteten Meinung, Luther habe einen mehr oder weniger absoluten Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit vertreten. Der ausgezeichnete Artikel ist sehr dazu geeignet, den Leuten, die in jenen falschen Vorstellungen befangen waren, die Augen zu öffnen. Aber da jene Anschauungen weit verbreitet und tief eingewurzelt waren, wird es wohl noch geraume Zeit dauern, bis dieselben völlig zurückgedrängt werden. Um so mehr, als ja gerade in neuester Zeit von verschiedensten Seiten des In- und Auslandes der Versuch gemacht wird, diese irri-gen Anschauungen über Luther neu zu beleben.

Ich möchte im Nachstehenden an einem eklatanten Beispiel, das mir kurz vor Kriegsende durch eine Anfrage bekannt wurde, aufzeigen, wie es mancherorts infolge stärksten Mangels an Kenntnis und Verständnis Luthers zu ganz verkehrten Vorstellungen über Luthers Stellung gegenüber der Obrigkeit kommen konnte. Zugleich will ich auch durch eingehende Anführung von z. T. weniger bekannten Äußerungen Luthers zur Richtigestellung des wahren Sachverhaltes beitragen helfen. Vor einigen Jahren war unter ein paar evangelischen Anhängern der Una-Sancta-Bewegung in Süddeutschland u. a. auch eine Meinungsverschiedenheit über jene Einstellung Luthers entstanden. Dabei wurde auch ich um meine Meinung gefragt. Aus den mir zur Kenntnis gebrachten schriftlichen Darlegungen sah ich, daß der eine Vertreter die Anschauung hatte, Luthers Anhänger müßten zuletzt auch die weitestgehenden Eingriffe der Obrigkeit in die kirchliche und gottesdienstliche Organisation, ja sogar die Forderung von Kirchenaustritten hinnehmen. Das werde ja schon durch Luthers Anschauung von der Äußeren Kirche ermöglicht. Als einziger vermeintlicher direkter Beleg wurde Luthers Brief vom 27. Januar 1543 an den Amtmann v. Harstall und den Rat von Creuzburg a. d. Lahn angeführt, ohne daß irgendwie genaueres aus dem Inhalt desselben angegeben war. Nun ist aber in dem Schreiben weder von der Frage der kirchlichen gottesdienstlichen Organisation noch der des Kirchenaustrittes die Rede. Bei den Obrigkeitsvertretern, an welche Luther das schreibt, handelt es sich nicht um katholische, sondern um lutherische, mit denen der dortige lutherische Pfarrer Spenlein, ein ehemaliger Ordensgenosse Luthers und späterer Augustinermönch in Memmingen, ein streitbarer Herr, infolge seines „scharfen Schimpfens“ auf der

Abkürzungen: W=Weimarer Lutherausgabe; T=Tischreden (der W).

Kanzel in Konflikt geraten war. Sie wünschten seine Versetzung. Aber diesem gelang es, Luther zu veranlassen, einen Brief an jene Obrigkeitspersonen zu richten, der die schärfsten Töne gegen diese anschlug. Luther sagt da z. B., Christus „ist mehr gelegen an einem treuen reinen Pfarrherrn“ als an „allen solchen Unchristen, Amlteuten, Bürgermeistern, Richtern, ja an der ganzen Welt mit all ihrer Obrigkeit, Gewalt und Ehre“. Er rief den Adressaten zu, daß sie weniger Anrecht am Predigtamt hätten „als der Teufel am Himmelreich“. Gegen den Schluß des Briefes schreibt Luther: „Werdet ihr aber nicht hören noch euch bessern, so müssen wir euch lassen fahren und dennoch sehen, wie wir dem Teufel widerstehen, zum wenigsten so fern, daß wir unser Gewissen mit euren Sünden nicht beschweren noch dem Teufel darinnen zu Willen werden... vertragt euch mit eurem Pfarrherrn... laßt ihn strafen, lehren, trösten, wie ihm von Gott befohlen ist... nach dem Spruch Ebr. 13. Gehorcht euren Vorstehern (Pfarrherrn), denn sie müssen für euch Rechenschaft geben...“ Es ist zu beachten, daß dieses zweite Zitat auch der jesuitische Lutherschriftsteller Grisar ausdrücklich als Stimme von Luthers Unmut gegen die weltliche Obrigkeit anführt. Gleich anfangs sagte Superintendent Menius in Gotha, vor den der Streitfall kam, er habe wegen des scharfen Lutherbriefes drei Nächte nicht schlafen können. Dieses Vorgehen Luthers in so scharfen Ausdrücken gegen jene Obrigkeitsvertreter stand nicht vereinzelt da, wie auch wieder Grisar (Luther III) an der gleichen Stelle aufzeigt. So äußert Luther in einem Brief an seinen guten Freund, den evang. Bischof von Amsdorf, v. 21. 7. 1544 im Blick auf den Geschäftsgang des ihm nahestehenden kursächsischen „Hofs“, es sei gut, daß Christus die Verwaltung („administrationem“) seiner Kirche nicht dem „Hofe“ anvertraut habe, sonst hätte der Teufel nichts zu tun als eitel Christenseelen zu fressen. Ganz besonders kennzeichnend ist Luthers heftiger Angriff gegen die Wittenberger Juristen, besonders der an dem 1539 vor allem für Ehesachen gegründeten kurfürstlichen Konsistorium. Es handelte sich da um die Frage der heimlichen (ohne Vorwissen und Einwilligung der Eltern) geschlossenen „Verlöbnisse“, die natürlich gerade in der von ungemein zahlreichen Studenten besuchten kleinen Stadt eine nicht geringe Rolle spielten. Luther war ein sehr entschiedener Gegner der Anerkennung derselben. Die dortigen Juristen erkannten dagegen mit dem päpstlichen Recht die ehewerbliche Gültigkeit derselben an. Luther führte diesen Kampf besonders auch in Predigten, also vor der breitesten Öffentlichkeit. Von seinen fünf ersten (Ephiphaniastage-)Predigten 1544 waren drei völlig auf diesen Kampf eingestellt, eine vierte zum Teil. Ich greife einige Proben heraus. In einer Predigt sprach Luther dreimal aus, daß man jenen Juristen die Zunge herausreißen sollte, fügte einmal auch noch das Abhacken der Hände bei. Er rief den Juristen zu, sie sollen „zum Teufel in die Hölle“ hinziehen, „wo sie auch hingehören“. Aus einer Predignachschrift wie aus einem sehr offenen Brief an den Kurfürsten (22. Januar 1544) wissen wir auch ziemlich genau, wie Luther bei der einen jener Predigten den Papst samt jenen Juristen in feierlichster Weise im Namen des dreieinigen Gottes in die Hölle verdammt. Um womöglich den heftigen Streit beizulegen, setzte der Kurfürst einen

kleinen Ausschuß ein, dem außer dem Stadtpfarrer noch ein Jurist und ein Hofmarschall angehörten. In einer Zuschrift an dieselben (22. Januar 1544) sprach Luther sehr geringschätzig von den Akten und dem Urteil des Consistorii als „Teufelsgespenst und Getriebe“. Er wirft dann jenen Juristen vor, daß sie ihm „wie die Säue in diese (seine) Kirche fallen“. Ausdrücklich ist zu bemerken, daß Luther in dem scharfen Kampf gegen die Wittenberger Juristen den Sieg davongetragen hat.

Sehr scharf urteilt Luther ganz im allgemeinen über die Fürsten. Nicht bloß in privaten Briefen braucht er da gar manchmal die stärksten Ausdrücke, sondern auch in öffentlichen Schriften. So sagt er z. B. in seiner prinzipiellen eingehenden Abhandlung über die „Weltliche Obrigkeit“, die dem ihm nahestehenden späteren Kurfürsten Johann gewidmet ist (1523) u. a.: „wenige Fürsten sind, die man nicht für Narren oder Buben hält“. Er spricht sich auch aufs schärfste gegen einzelne Regenten in öffentlichen Flugschriften, aber auch in direkten Schreiben an dieselben aus. So am 1. Dezember 1521 von der Wartburg aus, gegen den Kardinalkurfürsten Albrecht von Mainz, als dieser gegen verheiratete Geistliche scharf vorging. Luther schrieb da, es wäre billig, daß „Bischöfe zuerst die Huren von ihren Höfen trieben, ehe sie fromme Eheweiber von ihren Männern scheiden“. Zugleich stellte er dem hohen geistlichen und weltlichen Fürsten einen Termin von 14 Tagen zur Beantwortung des Briefes. Besonders bezeichnend aber ist der de- und wehmütige Brief, mit welchem der Kardinal am 21. Dezember den verletzenden Brief des geächteten und gebannten Mönches beantwortete. Er bekannte gegen Schluß des Briefes: „Ich weiß wohl, daß ohne die Gnade Gottes nichts Gutes an mir ist und sowohl ein unnützer stinkender Kot bin, als irgendein anderer, wo nicht mehr.“ Dem neuen Verwandten Albrechts, dem Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg, rückte Luther in dem Fall Hornung sehr zu Leibe. Der Kurfürst hatte diesem Berliner Bürger die Ehefrau abwendig gemacht. Darüber kam es zu heftigen Auseinandersetzungen. Im Verlauf derselben drohte Luther, der vom Ehemann um Hilfe angerufen wurde, dem Kurfürsten in dem Brief vom 21. August 1528, er werde, wenn die Sache nicht ins Reine gebracht werde, „dem kurfürstlichen Hut ins Futter greifen, daß die Haare umherstieben“. Zu sehr heftigen Auseinandersetzungen kam es auch zwischen Luther und Herzog Georg von Sachsen. Als derselbe z. B. auf der Leipziger Messe ein „Schmabbüchlein“ gegen Luther ausgehen ließ, antwortete dieser mit der Streitschrift „Wider den Meuchler zu Dresden“, bei der ja schon der Titel sehr vielsagend ist. Bezeichnend ist auch, daß Luther in derselben gleich auf zwei Seiten über ein dutzendmal von den „Bluthunden“ des Herzogs spricht. In dem offenen Sendbrief an die Evangelischen in Leipzig vom 11. April 1532 stellt er ihn direkt als einen „Teufelsapostel“ hin. Als der Herzog Heinrich von Braunschweig Luthers Kurfürsten in beleidigender Weise angriff, veröffentlichte Luther eine Streitschrift gegen denselben, mit dem verächtlichen Titel „Wider Hans Worst“ (1541). Er schlug darin gleich von Anfang an geradezu beleidigende Töne gegen diesen Fürsten an: „Es hat der von Braunschweig zu Wolfenbüttel jetzt abermal eine Lästerschaft

lassen ausgehen, darin er an meines gnädigen Herrn ——— Ehren seinen Grind und Gnatz (Ausatz und Schwären) zu reiben vorgenommen . . .“ „Da flucht, lästert, plärret, zerret, schreiet und speiet er also, daß wenn solche Worte mündlich von ihm gehört würden, so würde jedermann mit Ketten und Stangen zulaufen, als zu einem, der mit einer Legion Teufel . . . besessen wäre.“ Spöttisch setzt er da hinzu, daß, wenn der Herzog unzählige solche Bücher ausgehen ließe, man sie mit dem einen Wort widerlegen könne: „Teufel, du lügst!“

Den Kaiser hat er anfangs und dann auch wieder in der „Glossa auf das vermeinte kaiserliche Edikt“ (Frühjahr 1531) verhältnismäßig wohlwollend beurteilt. Aber als derselbe nach dem Sieg über seine Gegner die Evangelischen offenbar bedrücken wollte, griff er ihn recht scharf an. So schrieb er nach dem von ihm sehr begrüßten Sieg über die Türken vor Wien an seinen Freund Jakob Probst in Bremen am 10. November 1529: Zu den Verrätereien in Deutschland kommt noch hinzu, „daß der Kaiser Karl viel furchtbarer (atrocius) droht und sich gegen uns zu wüten vorgenommen hat als der Türke. So haben wir beide Kaiser zum Feind, den morgen- und den abendländischen.“ Und in der „Warnung an seine lieben Deutschen“ sagt Luther z. B., wenn der Kaiser einen veranlassen wollte, tatsächlich seinen Taufbund zu brechen durch Kriegshilfe für den Kaiser, solle der Untertan ihm zurufen: „Ja, lieber Kaiser . . . ich will um deinetwillen meinen Gott nicht lästern und sein Wort verfolgen und so frech in Abgrund der Höllen mit dir rennen und springen also im Galopp“ (W 30, III, 299). Und in der Predigt vom 25. November 1531 sprach er in kurzen Zwischenräumen viermal den Gedanken aus, daß im Vergleich mit Gottes Wort auch der Kaiser nur ein „Dreck“ sei. Er wollte dies offenbar ganz besonders ins Gedächtnis und Gewissen seiner Zuhörer einhämmern. Viele wissen allerdings sehr wenig von der vielfach sehr scharfen Stellungnahme und Ausdrucksweise Luthers besonders, wo es sich um Fragen des Gewissens handelt. Sie haben ein sehr einseitiges Bild von Luther vor Augen. Man hat eben vielfach, wie meines Erinnerns der Lutherbiograph Arnold Berger einmal sehr sarkastisch aber treffend sagte, aus dem „Löwen“ Luther eine „wohlfrisierte Hauskatze“ gemacht. Kennt man den wirklichen Luther, so sieht man schon aus den verschiedenen oben mitgeteilten Proben, daß derselbe nichts weniger als ein Fürstenschmeichler war und seine Anhänger auch durchaus nicht zu solchen erzog. Diejenigen, die diesen Vorwurf erheben, würden es wohl kaum als eine Schmeichelei betrachten, wenn sie mit solchen Ausdrücken titulierte würden. Schon aus obiger Auslese gewinnt man doch wohl den Eindruck, daß Luther nichts von einem blinden unbegrenzten Gehorsam gegen Fürsten und Obrigkeit wissen wollte. Noch viel deutlicher wird uns das aber, wenn wir seine grundsätzliche Stellung in dieser Frage nur einigermaßen kennen. Schon aus dem Titel seiner besonders eingehenden Schrift über die Stellung des Christen zur Obrigkeit geht hervor, daß ihm ein Hauptanliegen die Frage ist, wieweit sich dieser Gehorsam erstreckt („Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei“ 1523). Den

zweiten Teil derselben mit der besonderen Überschrift: „Wieweit sich weltliche Obrigkeit erstrecke“ bezeichnet Luther gleich im ersten Satz als das „Hauptstück“ dieser Schrift. Besonders bedeutsam aber ist ein Zweifaches. 1. welches Bibelwort für ihn immer wieder die entscheidende Anweisung für die Frage des Gehorsams gegen die Obrigkeit gibt, und 2. welche Grundsätze er darüber vertritt.

1. Weithin ist bei uns die Meinung vorhanden, als nehme für Luther in der Stellung zur Obrigkeit das noch dazu nicht ganz richtig von ihm übersetzte Pauluswort Römer 13, 1 ff. (Jedermann sei untertan der Obrigkeit...) die oberste Stelle ein. Nicht wenige meinen, daß mit diesen Worten die Frage über den Gehorsam gegen die Obrigkeit schon entschieden sei. In Wirklichkeit hängt aber bei Luther die eigentliche Entscheidung stets von dem Petruswort Apostelg. 5, 29 „man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“ ab. Erst im Jahre 1942 hat der Göttinger Theologieprofessor D. Dörries eine ausgezeichnete, ebenso scharfsinnige wie gründliche Abhandlung über die Bedeutung dieser Stelle für Luther unter dem Titel: „Gottesgehorsam und Menschengehorsam“ im „Archiv für Reformationgeschichte“ S. 47—84 veröffentlicht. Der Kenner hat den Eindruck, daß hier wohl kaum eine Stelle, in welcher Luther auf dieses Apostelwort eingeht, übersehen ist. Für das Studium der ganzen Frage ist die genaue Durcharbeitung dieser Abhandlung ungemein empfehlenswert. Gewiß wird rein zahlenmäßig betrachtet bei Luther das Pauluswort Römer 13 sehr oft zitiert, aber auch das Petruswort nach meiner Beobachtung nicht minder. Luther rechnet gewiß die Stellung gegenüber der Obrigkeit auch zum vierten Gebot. Aber so wichtig auch das vierte Gebot ist, so betont doch Luther oft genug, daß es eben zur zweiten Tafel gehört und damit hinter den Geboten der ersten Tafel zurücksteht. Bei einer Kollision zwischen der zweiten und ersten Tafel muß die zweite Tafel, wie Luther gar manchmal besonders in dem großen Kommentar zum ersten Buch Mose darlegt, hinter der ersten und besonders hinter dem ihm ungemein hochstehenden ersten Gebot, zurückstehen. Sie wird da außer Kraft gesetzt. Gerade nun aber jenes Petruswort: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“ gehört nach Luther zur ersten Tafel. Er identifiziert es gelegentlich direkt mit dem ersten Gebot. Damit ist für ihn schon eine scharfe Umgrenzung des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit gegeben.

2. In seinen grundsätzlichen Ausführungen über Recht und Befugnis der weltlichen Obrigkeit beschränkt Luther deren Befehls- und Regierungsgewalt ausdrücklich auf das äußerliche Gebiet des Reiches der Welt und schließt das des Glaubens und Gewissens aus. Das untersteht der Herrschaft Gottes (Reich Gottes). Wenn die Obrigkeit fordert „so oder anders zu glauben“, so würde sie in Gottes Regierungsgewalt eingreifen. Etwas später sagt Luther sehr kategorisch, wenn ein Untertan dem Fürsten, der ihn zum Glauben oder etwa zum Ausliefern evangelischer Bücher zwingen will, „nicht widerspricht“, „so hat er wahrlich Gott verleugnet“ (W. 11, 267). Er setzt dann noch hinzu, daß man einem solchen Fürsten, der ein „Christenmörder“ ist, nicht ein Blättlein, nicht einen Buchstaben „ausliefern soll“ bei Verlust

der „Seligkeit“. Sehr klar spricht Luther über die Bedeutung des Petrusworts (Apostelg. 5, 29) in dem so bedeutsamen „Sermon von den guten Werken“ (1520). Er bemerkt hier am Ende der Ausführungen über das vierte Gebot über dieses Wort: „Er sprach nicht: „Man muß den Menschen nicht gehorsam sein“, denn das wäre falsch, sondern „Gott mehr denn den Menschen“. So „wenn ein Fürst sollte kriegen, der eine öffentliche un-rechte Sache hätte, dem soll man gar nicht folgen noch helfen, die-weil Gott geboten hat, wir sollen unseren Nächsten nicht töten, noch Unrecht tun usw.“ Bekannte Lutherforscher haben allerdings an und für sich ganz richtig hervorgehoben, daß Luther hier nichts darüber sagt, wie festgestellt werden soll, daß es sich um einen unrechten Krieg handelt. Aber im dritten Teil seiner Schrift „Von weltlicher Oberkeit . . .“ sagt er: „Wie? Wenn denn dein Fürst unrecht hätte, ist ihm sein Volk auch zu folgen schuldig? Antwort: Nein. Denn wider Recht gebürt niemand zu tun, sondern man muß Gott (der das Rechte haben will) mehr gehorchen als den Menschen (W 11, 277). Und in seiner grundsätzlichen Schrift „Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können“ (1526) schreibt er u. a.: „Wie wenn mein Herr Unrecht hätte zu kriegen? Antwort: Wenn du weißt gewiß, daß er unrecht hat, so sollst du Gott mehr fürchten und gehorchen denn den Menschen (Apostelg. 5, 29) und sollst nicht kriegen noch dienen; denn du kannst da kein gut Gewissen vor Gott haben“ (W 19, 656). Er müsse das auch tun, wenn er dadurch sein Amt verliere und als Feigling gelte. Bald danach sagt er in einer als Beispiel gebrachten Ansprache unmittelbar vor der Schlacht: „Liebe Gesellen . . . weil wir wissen oder doch nicht anders wissen, denn daß unser Fürst in diesem Stück recht hat . . . so sei ein jeglicher frisch und unverzagt . . .“ (W 19, 658).

In zwei bedeutsamen Fällen fordert er ganz entschieden von den evangelischen Untertanen, daß sie einem obrigkeitlichen Aufruf zum Kriege keine Folge leisten. Das eine Mal tut er es in der scharfen „Warnung an meine lieben Deutschen“ (1531) gegenüber dem Kaiser, von dem er annimmt, daß er die evangelische Sache mit kriegerischer Gewalt unterdrücken will. Er sagt da, daß die Evangelischen, wenn sie einem solchen kaiserlichen Aufgebot folgen würden, damit „alle Greuel“ des Papsttums in Leben und Lehre auf sich laden würden (W 30 III 307). Dies wird dann bis ins Einzelne auf einer ganzen Reihe von Seiten z. T. in sehr wuchtiger Sprache unter fortwährender persönlicher Apostrophierung des Lesers ausgeführt. Durch solchen Gehorsam würde ein evangelischer Untertan auch helfen „Christus ganzes Reich zerstören und des Teufels Reich wieder bauen“. U. a. sagt er auch: „Ein Christ weiß wohl, was er tun soll, daß er Gott gebe, was Gottes ist und dem Kaiser, was des Kaisers ist; aber doch nicht den Bluthunden, was nicht ihrer ist“. (Der jesuitische Luther-schriftsteller Grisar betonte, daß Luther das Wort „Bluthunde“ wider die katholische Partei des Augsburger Reichstags „in wenigen Zeilen sechsmal“ gebrauchte.) (W 30 III 287.) Unter „Bluthunden“ ist der Kaiser und seine protestantenfeindlichen Genossen gemeint. Zum Schluß seiner Warnung weist

Luther noch ausdrücklich auf das von ihm unendlich oft gebrauchte Petruswort: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“ hin.

Noch wichtiger ist bis zu einem gewissen Grad Luthers Stellungnahme in der sogenannten Wurzenener Fehde von 1543. Wegen des Städtchens Wurzen, das unter der gemeinsamen kursächsischen und herzoglich sächsischen Aufsicht stand, war es zwischen Kurfürst Johann Friedrich und Herzog Moritz zu einem scharfen Konflikt gekommen. Schon standen sich die beiderseitigen Truppen kampfbereit gegenüber. Luther hätte es besonders bedauert, wenn diese zwei durch viele verwandtschaftliche Bande wie auch solche des Glaubens verbundene Länder miteinander Krieg geführt hätten. Er schrieb daher am 7. April 1542 ein sehr ernstes scharfes Mahnschreiben an die beiden Fürsten. Darin riet er dem Untertanen desjenigen Fürsten, der mit dem Losschlagen beginnen würde, „daß er laufe, was er laufen kann, aus dem Schlachtfeld und lasse seinen rachgierigen unsinnigen Fürsten allein mit denen so zum Teufel fahren wollen, kriegen (den Krieg führen). Denn niemand ist gezwungen, sondern vielmehr ihm verboten, Fürsten und Herrn gehorsam zu sein, oder Eid zu halten zu seiner Seelen Verderbnis; das ist wider Gott und Recht“.

Dieses Schreiben Luthers gibt übrigens auch Anlaß, sich mit dessen Auffassung von 1. Tim. 2, 1 (Fürbitte für die Obrigkeit) zu beschäftigen. Da ist es einmal schon sehr beachtenswert, daß Luther im Unterschied von vielen anderen auf die Obrigkeit bezüglichen Aussagen des Neuen und Alten Testaments auf diese paulinische Mahnung zur Fürbitte für die Obrigkeit nur ganz selten zu sprechen kommt. Er zitiert sie z. B. in seiner grundlegenden Schrift „Von weltlicher Obrigkeit“, in der er doch eine ganze Reihe von Bibelstellen anführt, nicht ein einziges Mal. Aber auch seine Auffassung derselben ist doch etwas von der jetzt gebräuchlichen abweichend. Er benützt da dieses Wort geradezu, um das Recht und die Pflicht seines scharfen Vorgehens gegen die kampfbereit einander gegenüberstehenden Fürsten zu begründen. Paulus beschreibt nach ihm in diesem Wort in erster Linie unsere Aufgabe, für die Obrigkeit zu „sorgen“. Das geschieht einmal durch die Fürbitte; sodann aber auch dadurch, daß wir ihr „Gottes Wort und Befehl müssen anzeigen . . . es sei zu trösten die Betrübten, oder zu vermahnen die Angefochtenen oder zu schrecken die Halsstarrigen. Man bedenke auch, was Luther mehrfach über Fluchgebete, Gebetsflüche, paternosterliche Flüche u. a. äußert! Er sagt z. B., daß er das Vaterunser nicht beten kann, ohne zu fluchen. In einer Tischrede vom März 1533 lesen wir „alle, welche beten, fluchen auch, wie wenn ich sage geheiligt werde dein Name, so fluche ich dem Erasmus und allen, die gegen das Wort Gottes gesinnt sind“ (T. 3, 3028).

Weiter werden wir sehen, daß Luther nicht nur eine Ablehnung von obrigkeitlich gebotenen Übertretungen göttlicher Gebote usw. aufs bestimmteste fordert, sondern unter Umständen auch eine energische Ablehnung von obrigkeitlichen Anordnungen solcher äußeren Dinge verlangte, die Gott weder direkt geboten noch verboten hat (Adiaphora). In ganz besonders interessanter und grundsätzlicher Weise geht

Luther auf diese etwas komplizierte Frage ein in seinem „Bericht an einen guten Freund von beider Gestalt des Sakraments auf Bischof zu Meißen Mandat“. (1528.) Luther ruft hier gleich im Anfang seinen katholischen Gegnern zu: „Wie oft haben wir uns wohl erboten und erbiten uns noch täglich, wo der Papst und sie allesamt uns das zugeben wollten, daß sie nichts wider Gottes Wort zu lehren und zu leben zwingen, so wollen wir gern und williglich alles halten und annehmen, was sie uns auflegen und gebieten können...“ (W 26, 570.) Aber zugleich befürchtet er „die List der Obrigkeit“, daß sie diejenigen, die ihr aus Liebe ungezwungen jenen Gehorsamdienst leisten nur als „Exempel“ braucht, um die anderen zu solchen Gehorsam zu zwingen. (Man denke an so manche Erscheinungen der Gegenreformation!) So würde derjenige, welcher der Obrigkeit solchen Gehorsam aus Liebe leistet, ihre „Tyrannei“ stärken und zum „Mittyranen“ wider die (evangelische) „Freiheit“ werden. Gegen Ende der eben ausgesprochenen Ausführungen in jenem „Bericht“ kommt Luther auf den für die Frage des Gehorsams gegen obrigkeitliche Gebote sehr wichtigen Unterschied zwischen „weltlichem“ und „geistlichem“ Gebot oder „Weise“. Luther illustriert das, was er unter einem „weltlichen Gebot“ versteht, sehr anschaulich durch folgendes Beispiel. Die weltliche Obrigkeit würde „ein Fasten für Ostern“ gebieten, aber „eine weltliche Ursache vorwenden“, nämlich Förderung des Fischhandels (infolge der verstärkten Nachfrage nach Fastenspeisen) oder zur Einschränkung eines übermäßigen Fleischverbrauchs. Hier wären wir „schuldig“ zu gehorchen „würde auch unser Gewissen nicht beschwert“. Unmittelbar darnach zeigt Luther zum Schluß aller dieser Ausführungen ganz allgemein und grundsätzlich, daß es hier überall auf das ankommt „was wir Gewissen heißen“ in den Geboten, nämlich die Meinung und Ursache der Gebote“. Das „Ende“ (also das Ziel) der weltlichen Gebote ist das weltliche Wohl von Land und Leuten usw., also Dinge, die das Gewissen nicht belasten. Unsere Stellungnahme zu obrigkeitlichen Ordnungen auf dem Gebiet der „freien Stücke“ (Mitteldinge) hängt also durchaus nicht nur vom Inhalt des Geforderten, sondern vor allem von den dahinterstehenden Motiven und Tendenzen ab.

Aus dem bisher Ausgeführten haben wir gesehen, daß Luther scharfen Widerspruch gegen obrigkeitliche Gebote verlangt, die sich gegen Gottes Gebot richten. Aber zugleich will er doch, daß man die Strafen, die die Obrigkeit wegen des Ungehorsams verhängt, erleidet. Das hat aber durchaus nichts mit schwächlicher Nachgiebigkeit zu tun. Wir brauchen ja da nur an den letzten Vers von „Ein feste Burg“ zu denken: „Nehmen sie den Leib“ usw., „laß fahren dahin, sie habens kein Gewinn“. Er verlangt da gelegentlich scharfe Verurteilung solchen obrigkeitlichen Vorgehens. Ein sehr anschauliches Beispiel haben wir in Luthers Sendschreiben an die vom Herzog Georg von Sachsen wegen ihrer Feier des Abendmahls unter beiderlei Gestalt gedrückten evangelischen Christen in Leipzig (1533). Er bezeichnete hier diesen als „Räuber und Mörder“ ja als einen „Teufelsapostel“. Man sollte ihm, wenn er unrechtes verlange, „trotziglich ins Gesicht sagen: Das

will ich nicht tun. Nimmst du mir dann mein Gut oder Leben, so hast du es einem anderen genommen, dem du es teuer bezahlen mußt“. Zuletzt begründet er diese scharfen Ausführungen gegenüber dem Fürsten mit den drastischen Worten: „Man muß dem Teufel das Kreuz in das Gesicht schlagen.“

Sehr scharf trat er, wie wir schon sahen, in der „Warnung an seine lieben Deutschen“ (März 1531) gegen den Kaiser auf, der den Evangelischen, wegen Verweigerung der Heeresfolge, Aufruhr vorwerfen wollte. In Wirklichkeit handle es sich hier nur um eine erlaubte Notwehr (W 30 III, 282). Man dürfe „nicht alles Aufruhr sein lassen, was diese Bluthunde auf-rührerisch schelten“. Er sagte ausdrücklich auch in dem letzten von 6 knappen Sätzen zu der ganzen Frage: „Die Gesetze sind über dem Tyrannen, nämlich dem Kaiser; daher ist auf die Gesetze mehr zu achten, als auf die Tyrannen“ (T 1 Nr. 679, 5).

Sehr interessant ist für die ganze Frage Luthers Auslegung zum 82. Psalm von 1530 (W 31, I 189ff.). Er betont da einerseits (wie er's auch sonst tut) sehr entschieden, daß die Obrigkeit eine sehr wichtige göttliche Ordnung ist und wendet sich gegen Prediger, die unberechtigterweise dieselbe angreifen. Aber andererseits hebt er sehr hervor, daß auch die Fürsten unter Gott und seinem Wort stehen. Ihre „Laster“ sollen von den Predigern, denen das Amt des Worts anbefohlen ist, gestraft werden. Wenn die Träger des Amtes das unterlassen, sind sie „unnütze“ Prediger. Sie sind wie „Säue, die den Platz füllen, da sonst gute Prediger stehen sollten. Ja es wäre „aufrührerisch“, wenn ein Prediger die Laster der Obrigkeit nicht strafe“. „Denn dadurch machte er den Pöbel böse und stärket der Tyrannen Bosheit und macht sich derselben aller teilhaftig, darüber Gott erzürnen möchte und Aufruhr kommen lassen...“

Ganz besonders scharf ist Luthers Stellung gegenüber Obrigkeiten, die Gottwidriges verlangen, an zwei Stellen, die noch zum Schluß dieser Ausführungen erwähnt werden sollen. In der Vorlesung über das erste Buch Mose (bei Kap. 27, 5 ff. 1542) sagt Luther: „Wenn die Obrigkeit sagt: Verleugne Gott, verwirf das Wort Gottes, so erkenne ich sie nicht als Obrigkeit an.“ Besonders charakteristisch sind Luthers Ausführungen in den Predigten über Matth. 18—24 (zu K. 18 V. 8 v. J. 1537) W 47, 265 f. „So aber deine Hand oder Fuß dich ärgert, so haue ihn ab...“ Nach Luther sind unter diesen Gliedern, die ein Christ allenfalls einfach „abhauen“ muß, verschiedene Kategorien, so unter der „Hand“ Fürsten und Herren, Vater und Mutter und andere dergleichen Freunde gemeint, die an und für sich einen „schützen“ usw. Dabei bringt Luther nach meiner Kenntnis häufiger als sonst irgendwo auf dem gleichen Raum von nicht ganz 5 Seiten der Weimarer Ausgabe Hinweise auf das Petruswort „Man muß Gott mehr gehorchen...“ sowie seine Drohung, daß alle, welche aus falschem Respekt oder aus Angst vor unangenehmen Folgen gottwidrigen Geboten von Fürsten usw. Gehorsam leisten, zusammen mit diesen in die Hölle fahren.

Das Hauptergebnis meiner Ausführungen läßt sich ganz kurz etwa in folgende Sätze zusammenfassen: Nach Luther muß die Obrigkeit die

ihr von Gott anvertraute Gewalt gewissenhaft zum Schutze der Untertanen und des Landes nach innen und außen anwenden, Eigennutz und „Mutwillen“ vermeiden und sich hüten, gottwidrige, die Gewissen bedrückende Gebote zu geben. Die Untertanen versündigen sich nicht nur durch Ungehorsam gegen berechnete Forderungen der Obrigkeit, sondern mindestens ebenso sehr durch einen aus falschem Respekt oder aus schwächerer Furcht vor etwaigen unangenehmen Folgen geleisteten unrechten Gehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen, die dem in Gottes Wort geoffenbarten und im Gewissen bezeugten Willen Gottes widersprechen. Ja sie werden in letzterem Falle, wie Luther gar manchmal sagt, zusammen mit ihren Fürsten zum Teufel in die Hölle fahren.

Erst einige Zeit, nachdem ich obiges Resultat meiner Untersuchung zusammengefaßt hatte, kam ich dazu, die schon 1919 nach der damaligen Revolution von dem hervorragenden Erlanger Theologen v. Zahn in der „Neuen Kirchlichen Zeitschrift“ unter dem Titel: „Staatsumwälzung und Treueid in biblischer Beleuchtung“ veröffentlichte, sehr scharfsinnige und gründliche Abhandlung genau durchzunehmen (S. 309—361). Dabei sah ich, daß sich gerade auch Luthers Anschauung über die Abgrenzung des Gehorsams gegen die Obrigkeit ganz mit derjenigen deckt, die Zahn bei Jesus und seinen Aposteln aufgezeigt hat. Er schreibt da u. a.: „Die Pflicht zur Unterordnung unter die nichtchristliche wie die christliche Obrigkeit findet ihre Schranke und unüberschreitbare Grenze am Charakter der Frommen als Gottes Knechte; denn als solchen ist es ihnen unmöglich, ein obrigkeitliches Gebot zu erfüllen, welches sie zu irgendeinem sündhaften Handeln oder gar zur Anbetung eines Menschen auffordert. Durch den Erlaß eines dahin zielenden Gebotes würde die Obrigkeit aufhören, eine Dienerin Gottes zu sein und würde sich statt dessen zu einem Werkzeug des Teufels hergeben.“ Besonders interessant ist aber die Feststellung, daß „der Grundsatz, daß man Gott mehr zu gehorchen habe als den Menschen, welchen die Apostel den Verboten und Drohungen des Synedriums gegenüber geltend machen (Apg. 4, 19; 5, 29), von Jesus nicht mit diesen Worten ausgesprochen, aber doch in mannigfaltigen Formen verkündet worden“ sei. „Damit ist jede unwürdige Unterwerfung unter die Anordnungen der weltlichen Obrigkeit und unter die ‚allerhöchsten‘ Personen der Regierenden ausgeschlossen.“

Luther hat nach dem Dargelegten in der Frage des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit den gleichen Standpunkt eingenommen, wie ihn Zahn (Erlangen) für Jesus und seine Apostel nachweist, nur daß er vom Anfang bis zum Ende seines Wirkens unzählige Male den von Petrus formulierten Grundsatz: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“ zitierte und bei der Frage des Gehorsams gegen die Obrigkeit seine Entscheidung unter Berufung auf diesen Satz traf. Schon im Blick darauf ist es unschwer zu erkennen, daß Luther die Gehorsamspflicht gegenüber der Obrigkeit scharf umgrenzt und daß nach ihm dieser Gehorsam eine schwere Sünde ist, wenn er im Widerspruch zu dem absolut gültigen Grundsatz steht: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.